

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 19. Mai 2009

Jungunternehmerförderung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Gründungs- und Übernahmefinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und –übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden. Das Ziel dieser Förderung ist weiters die Unterstützung der Finanzierung sowie die Stärkung und Festigung des Wachstumspotentials von kleinen Unternehmen, deren Zugang zu Finanzierungen durch die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise erschwert ist.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

2.1. Für Förderungszusagen bis 31.12.2008

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besondern Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

2.2. Für Förderungszusagen ab 1.1.2009

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie Förderung für immaterielle Investitionen werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung

einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

2.3. Für Förderungsanträge ab 17.12.2008, so ferne die Förderungszusage bis 31.12.2010 erfolgt:

Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“, N 47a/2009)

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden. Ansuchen gem. Pkt. 2.3. können bis 31.10.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a) Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übergeben werden.

b) Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbständigen Tätigkeit

- Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z.B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
- Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).

c) Allgemeine Kriterien

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, d.h. weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Unternehmensgründungen und –übernahmen durch Jungunternehmer (siehe Punkt 4.) und die damit im Zusammenhang stehenden förderbaren Kosten:

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
- Übernahmekosten (=Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
- Betriebsmittel

Förderbar sind sowohl fremd- (z.B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten

- Ankauf von unbebauten Grundstücken, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Grundstücke
- Übernahmekosten (=Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und die Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4% der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Kosten, für die bereits ein Gründungs-/ Nachfolgebonus (siehe eigene Kurzinformation) gewährt wurde.

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der KMU–Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ oder der KMU-Haftung gefördert wurden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen

6. Details zu Förderungsart und –höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss (=Jungunternehmerprämie) als auch Haftungsübernahme erfolgen:

a) Jungunternehmerprämie

Für Investitionen wird eine Prämie in Höhe von max. 10% gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt EUR 30.000,- (maximal förderbare Investitionen EUR 300.000)

Die Auszahlung der Jungunternehmerprämie erfolgt in der Regel als Einmalbetrag. Wenn es die Eigenart des Projektes verlangt (z.B. Aktivierungsnachweis unbedingt erforderlich, Erfolgsnachweis bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Risiko) ist auch eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen (50 % bei Projektabschluss, 50 % bei Nachweis der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen (z.B. Jahresabschluss) möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Annahme des Förderangebotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen sowie der Nachweis über den Abschluss des Gesamtprojektes.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderangebotes) hergestellt werden.

b) Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (z.B. Übernahmekosten, Unternehmenskauf) bis max. EUR 600.000 mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite bis max. EUR 600.000 mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 7,5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann ein Höchstbetrag von EUR 600.000 nicht überschritten werden.

Für Projekte bis zu EUR 75.000 kann die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten verzichten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c) Zinssatzobergrenze

Durch Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für das finanzierende Institut begrenzt

Prämienförderung

Im Falle der Prämienförderung darf der zu verrechnende Zinssatz den Verfahrenszinssatz des Bundes (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR und gilt für folgende Laufzeiten:

Maschinen, Einrichtung	5 Jahre
Gemischte Projekte	7,5 Jahre
Bauliche Investitionen	10 Jahre

Haftung

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

d) Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6% p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2% p.a. bis 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

Für Projekte, deren förderbare Projektkosten bis zu insgesamt EUR 50.000 betragen und ein Fremdfinanzierungserfordernis von max. EUR 30.000 vorliegt (aws-

Mikrokredit), kann eine Haftung für einen Kredit bis zu EUR 30.000 übernommen werden, wobei das Haftungsentgelt für Investitionskredite und Betriebsmittelkredite 0,6 % p.a. beträgt und kein Bearbeitungsentgelt verrechnet wird.

e) Betragsobergrenze

Die Betragsobergrenzen für Haftungen und/oder Prämien sind innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung /Übernahme des Unternehmens einmalig oder auch in Teilbeträgen ausnutzbar.

f) Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationen mit den Gründungs-/Nachfolgebonus der aws sind möglich. Weiters sind Kombinationen mit Landesförderungen teilweise möglich.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Jungunternehmer	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsansuchen	Investitionsvolumen in EUR	Investitionsprämien bzw. verbürgtes Obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach Förderungsart (Zuschuss/Haftung)
- nach EU-rechtlichen Grundlagen (insb. zur Evaluierung der Maßnahmen gem. Punkt 2.3.)

Weiters soll die Anzahl der geförderten Jungunternehmer im Verhältnis zur Gesamtheit der im jeweiligen Jahr gegründeten Unternehmen dargestellt werden.

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Unterstützung von nachhaltigen Unternehmensgründungen und –übernahmen durch Jungunternehmer) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquoten (=Überlebensquoten) einer geförderten Gründung/Übernahme (Betrachtung: vier Jahre nach Gründung)
- Wachstumsquoten einer geförderten Gründung/Übernahme
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität einer geförderten Gründung/Übernahme (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Eigenkapitalquote (sowohl projekt- als auch unternehmensbezogen)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische Unternehmensgründungen und -übernahmen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist spätestens im Jahr 2010 eine erste Evaluierung vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise